

# Statuten Verein Radio LoRa – alternatives lokalradio zürich

## **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen "Verein Radio LoRa – alternatives Lokalradio Zürich" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Der Verein hat seinen Sitz in Zürich und ist im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

## **Art. 2 Zweck**

Der Verein betreibt das werbefreie Gemeinschaftsradio LoRa und produziert die entsprechenden Sendungen.

Gleichzeitig ist der Verein Organisation der zahlenden Hörerinnen und Hörer sowie der Sendungsmacherinnen und Sendungsmacher und Angestellten des Radio Lora.

Er betreibt die Sendeanlagen der Stiftung ALR. Die Modalitäten der Nutzung richten sich nach der Konzession und der separaten Zusammenarbeitsregelung zwischen der Stiftung Alternatives Lokal-Radio Zürich und dem Verein.

Der Verein sorgt für die Finanzierung des Alternativen Lokal-Radios Zürich gemäss den Budgetvorgaben der Finanzdelegation.

Der Verein regelt die Mitwirkungsmöglichkeiten der Sendungsmacherinnen und Sendungsmacher.

## **Art. 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins sind:

- a) Sendungsmacherinnen und Sendungsmacher, welche sich aktiv am Betrieb des Radios beteiligen. Ihnen gleich gestellt sind die angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Vereins.
- b) Natürliche Personen, namentlich HörerInnen, welche den von der Mitgliederversammlung festgelegten Vereinsbeitrag bezahlen.
- c) Juristische Personen und Organisationen, welche die Zielsetzungen des Radio LoRa unterstützen und den Vereinsbeitrag für Kollektivmitglieder bezahlen.

## **Art. 4 Ein- und Austritt, Ausschluss**

Die Mitgliedschaft bei Radio LoRa beginnt, sobald der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr einbezahlt und die Aufnahme als Mitglied durch den Vorstand des Vereins formell erfolgt ist.

SendungsmacherInnen und MitarbeiterInnen müssen mit Aufnahme der Tätigkeit, resp. bei Vertragsunterzeichnung den 1. Mitgliederbeitrag entrichten.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jeweils 2 Monate im voraus auf das Jahresende möglich und hat schriftlich an den Vorstand des Vereins zu erfolgen.

Ein Mitglied verliert den Status der Sendungsmacherin bzw. des Sendungsmachers 6 Monate nach der letzten Sendung, verbleibt aber weiterhin ordentliches Mitglied gemäss Art. 3b.

Jeder Sendungsmacher, jede Sendungsmacherin kann vom Vorstand des Vereins auf Antrag des entsprechenden Gremiums aus wichtigen Gründen als Mitglied ausgeschlossen werden, insbesondere bei schwerer Verletzung der Konzessionsbestimmungen und des Redaktionsstatutes.

Ferner können Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitglieder, die die Arbeit von Radio LoRa ausserhalb der Vereinsorgane behindern und/oder dem Vereinszweck zuwider handeln, können vom Vorstand durch schriftliche Mitteilung ausgeschlossen werden.

#### **Art. 5 Rekurs**

Gegen die Verweigerung der Aufnahme ins Mitgliederverzeichnis oder gegen die Streichung der Mitgliedschaft, bzw. den Ausschluss aus wichtigen Gründen, kann die betroffene Person innert 30 Tagen nach Mitteilung schriftlich den Rekurs an die Mitgliederversammlung erklären.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Während der Dauer des Rekursverfahrens bis zur nächsten Mitgliederversammlung bleiben die Mitgliedschaftsrechte bestehen.

#### **Art. 6 Organe des Vereins**

Der Verein hat folgende Organe:

- Mitgliederversammlung
- Versammlung der SendungsmacherInnen
- Vorstand
- Sendekommission
- Revisionsstelle

#### **Art. 7 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des vergangenen Geschäftsjahres statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes oder von mindestens 50 Vereinsmitgliedern verlangt werden. Diese Mitgliederversammlung muss innert 30 Tagen ab Antragstellung stattfinden.

Zu den Mitgliederversammlungen ist jeweils vierzehntäglich im Voraus und unter Bekanntgabe der Traktandenliste schriftlich einzuladen.

Zur ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann unter Bekanntgabe der Traktanden im LoRa-Publikationsorgan (sofern vorhanden) und/oder im Internet anstelle der schriftlichen Mitteilung eingeladen werden, sofern drei Wochen im Voraus täglich im Radio auf diese Publikationen und die Traktandenliste verwiesen und die Mitgliederversammlung mit Ort und Datum bekanntgegeben wird.

#### **Art. 8 Befugnisse und Pflichten der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung stehen folgende unentziehbare Aufgaben zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget

- c) Entlastung der gewählten Organe
- d) Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder aus dem Kreise der MitarbeiterInnen)
- e) Wahl der Sendekommission (mit Ausnahme der Mitglieder aus dem Kreise der MitarbeiterInnen) und der Revisionsstelle
- f) Behandlung von Rekursen gemäss Ziffer 5 der Statuten betreffend Mitgliedschaft
- g) Wahl der gemäss Zusammenarbeitsregelung zwischen dem Verein und der Stiftung vorzuschlagenden Hälfte der Stiftungsrätinnen und –räte bei Änderungen oder Vakanz im Stiftungsrat der Stiftung Alternatives Lokal-Radio, Zürich
- h) Bestätigung der von ihr bestimmten Stiftungsratsmitglieder im 3-Jahres-Turnus

### **Art. 9 Stimmrecht und Stellvertretung**

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder, sofern die Statuten oder das Gesetz nichts anderes vorsehen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist möglich, kein Mitglied darf jedoch mehr als zwei Stimmen abgeben. Die Stellvertretung muss schriftlich legitimiert sein.

Für die Änderung der Statuten ist sowohl eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Sendungsmacherinnen und Sendungsmacher als auch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, für Auflösung und Fusion des Vereins ist sowohl einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Sendungsmacherinnen und Sendungsmacher als auch eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Juristische Personen und Organisationen (Kollektivmitglieder) haben eine Stimme und müssen einen Vertreter oder eine Vertreterin bestimmen. Einzig dieser/diese ist stimmberechtigt.

### **Art. 10 Versammlung der SendungsmacherInnen**

Die Versammlung der SendungsmacherInnen setzt sich aus den SendungsmacherInnen und den angestellten MitarbeiterInnen zusammen.

Die Versammlung der SendungsmacherInnen wird durch den Vorstand einberufen oder wenn es mindestens 25 SendungsmacherInnen verlangen. Diese Versammlung muss innert 30 Tagen ab Antragsstellung stattfinden.

Sie ist zuständig und verantwortlich für den LoRa-Betrieb gemäss Hausordnung.

Sie ist erste Rekursinstanz zu Entscheiden des Vorstandes oder der Sendekommission bezüglich Sendezugang und Hausordnung.

### **Art. 11 Vorstand**

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein mit Kollektivunterschrift zu zweien gegen aussen. Die Vorstandsmitglieder sind im Handelsregister einzutragen.

Dem Vorstand kommen alle Rechte und Pflichten zu, die nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich und zuständig für die Anstellungsverhältnisse, die Rechnungsführung, die Einhaltung des Budgets, die sachgerechte Pflege und Sicherung der Sendeanlagen sowie für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und v.a. konzessionsrechtlichen Bestimmungen.

Zwei bezeichnete Vorstandsmitglieder sind gegen aussen zivil- und strafrechtlich verantwortlich.

## **Art. 12      Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen, die jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

Es soll im Vorstand nach Möglichkeit eine paritätische Vertretung von Frauen und Männern sowie Migrantinnen und Migranten angestrebt werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist befugt, im Rahmen seiner Kompetenzen Aufgaben an weitere Gremien zu delegieren.

Zwei Mitglieder des Vorstandes kommen aus dem Kreise der angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und werden von den gewählten Vorstandsmitgliedern und den MitarbeiterInnen gemeinsam bestimmt. Diese Vorstandsmitglieder können während des Jahres wechseln. In Personal- und Anstellungsfragen treten sie in den Ausstand.

Die Sitzungen des Vorstandes sind für die Vereinsmitglieder öffentlich. Zeit und Ort der Vorstandssitzungen werden bekanntgegeben. Personalfragen können vom Vorstand unter Ausschluss der übrigen Mitglieder behandelt werden. Über die Vorstandssitzungen wird ein allgemein zugängliches Protokoll erstellt.

## **Art. 13      Sendekommission**

Die Sendekommission regelt den Sendezugang und die Sendezeiten. Sie befindet über den Inhalt der Sendungen im Rahmen des Redaktions- und Sendestatuts.

Sie setzt sich aus den programmbetreuenden bezahlten Stellen und mindestens 5 Personen, die jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt werden, zusammen. Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Mitglieds kann sich die Sendekommission bis zur nächsten Generalversammlung selber ergänzen.

Es soll in der Sendekommission nach Möglichkeit eine paritätische Vertretung von Frauen und Männern sowie Migrantinnen und Migranten angestrebt werden.

Die Sitzungen der Sendekommission sind für die Vereinsmitglieder öffentlich. Zeit und Ort der SK-Sitzungen werden bekanntgegeben. Über die Sitzungen wird ein allgemein zugängliches Protokoll erstellt.

## **Art. 14      Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied als Revisionsstelle. Anstelle der RevisorInnen kann sie eine Treuhandgesellschaft einsetzen. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle hat nach den gesetzlichen Vorschriften i.S. von Art. 727 OR ff. die Jahresrechnung zu prüfen, zu begutachten und Bericht an die Mitgliederversammlung zu erstatten. Sie empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung

## **Art. 15      Mitgliederbeitrag**

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung neu festgelegt und beträgt für

- a) natürliche Personen: Fr. 120.— (Verdienende), resp. Fr. 60.—(Nichtverdienende) pro Jahr
- b) juristische Personen: Fr. 250.-- pro Jahr

**Art. 16 Haftung/Vereinsvermögen**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

**Art. 17 Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

**Art. 18 Auflösung des Vereins**

Eine allfällige Auflösung des Vereins Radio Lora auf Beschluss der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durchgeführt, kann aber auch delegiert werden.

Ein nach der Liquidation noch vorhandener Vermögensüberschuss ist der Stiftung Alternatives Lokal-Radio, Zürich, zu überweisen.

Statuten angenommen an der ausserordentlichen Generalversammlung: Zürich, 31. Mai 2002.